

Synopse der Kulturförderrichtlinie vom 01.06.2022 und des Entwurfs der Richtlinie ab dem 01.01.2025

Passagen, in denen eine Aktualisierung erfolgt ist, sind farblich hervorgehoben (**Streichung**, **Änderung**).

Richtlinie zu Kulturförderung in der Fassung vom 01.06.2022	Entwurf der Richtlinie zur Kulturförderung ab dem 01.01.2025
<h2 data-bbox="165 783 1088 852">Richtlinie zur Kulturförderung</h2> <p data-bbox="165 967 1099 1315">Die Stadt Neustadt a. Rbge besteht aus 34 Stadtteilen auf insgesamt 358 km². Trotz der immensen Fläche herrscht ein reges kulturelles Leben, was die Bewohner und Bewohnerinnen aus allen Stadtteilen eng miteinander verbindet, egal ob alt oder jung, neuer oder langjähriger Bürger der Stadt, egal welcher Herkunft. All diese engagierten Menschen sind der Grund, warum Neustadt a. Rbge. eine so liebenswerte und lebenswürdige Stadt für alle ist und maßgeblich zur kulturellen Vielfalt und Lebendigkeit beitragen. Alle sind gleich herzlich Willkommen die Stadt mit ihrer Lust auf Kunst und Kultur zu bereichern. Diese Liebe soll durch die Kulturförderung gewürdigt werden.</p>	<h2 data-bbox="1126 783 2036 895">Richtlinie zur Kulturförderung Präambel</h2> <p data-bbox="1126 967 2038 1230">Die Stadt Neustadt a. Rbge besteht aus 34 Stadtteilen auf insgesamt 358 km². Trotz der immensen Fläche herrscht ein reges kulturelles Leben, was die Bewohnerinnen und Bewohner aus allen Stadtteilen eng miteinander verbindet. Zielsetzung ist es, durch die Kulturförderung auch weiterhin zu einer kulturellen Vielfalt und Lebendigkeit beizutragen. Alle sind gleich herzlich Willkommen die Stadt mit ihrer Lust auf Kunst und Kultur zu bereichern.</p>



Mit den zur Verfügung gestellten städtischen Mitteln fördert die Stadt Neustadt a. Rbge. Projekte von Kulturschaffenden, welche auf Langfristigkeit und Kontinuität angelegt sind. Besonderes Augenmerk wird auf kulturelle Projekte gelegt, die gleichzeitig soziale Ziele verfolgen oder Kinder und Jugendliche an Kultur heranführen oder sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement auszeichnen.

Als neuer zusätzlicher Fokus soll einmal jährlich ein Leuchtturmprojekt mit der doppelten Maximalfördersumme gefördert werden, wenn das Projektergebnis maßgeblich die städtische Vision unterstützt, Neustadt a. Rbge. regionsweit als beliebtes Ausflugsziel zu etablieren.

Ebenfalls neu ist, dass die Vereine auch auf die Zukunft ausgerichtet werden sollen. Da die Vereine zunehmend Mitgliederschwund und fehlendes Engagement im Vorstand feststellen müssen, wären z.B. dauerhafte Zusammenschlüsse von Vereinen vorstellbar. Bei diesem großen Schritt mit neuen Partnern möchte die Stadt gern finanziell unterstützen.

Bis zur Verwirklichung der Vision wird es ein weiter Weg sein, doch wenn alle jedes Jahr gemeinsam einige Schritte gehen, werden wir das Ziel erreichen. Die Stadt Neustadt a. Rbge. freut sich auf das gemeinsame Abenteuer.

Mit den zur Verfügung gestellten städtischen Mitteln in Höhe von 25.000 Euro fördert die Stadt Neustadt a. Rbge. Projekte von Kulturschaffenden, welche auf Langfristigkeit und Kontinuität angelegt sind. Besonderes Augenmerk wird dabei auf kulturelle Projekte gelegt, die gleichzeitig soziale Ziele verfolgen, Kinder und Jugendliche an Kultur heranführen oder sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement auszeichnen.



I. Förderbereiche

Grundsätzlich werden folgende Kulturbereiche gefördert:

Bildende Kunst

- Aktionen, Ausstellungen und innovative Projekte aus den Bereichen der zeitgenössischen Kunst
- Förderung ortsansässiger Künstler

Musik

- qualitativ herausragende oder innovative Projekte in den Bereichen Klassik, Jazz, Rock/Pop und Neue Musik

Literatur und Medien

- literarische Aktionen und Projekte
- Projekte zur Leseförderung, Medien- und Informationskompetenz
- Projekte zur Pflege der Mundarten im ländlichen Raum

I. Förderbereiche

Grundsätzlich werden folgende Kulturbereiche gefördert:

Bildende Kunst

- Aktionen, Ausstellungen und innovative Projekte aus den Bereichen der zeitgenössischen Kunst
- Förderung ortsansässiger **Künstlerinnen und Künstler**

Musik

- qualitativ herausragende oder innovative Projekte in den Bereichen Klassik, Jazz, Rock/Pop und Neue Musik

Literatur und Medien

- literarische Aktionen und Projekte
- Projekte zur Leseförderung, Medien- und Informationskompetenz
- Projekte zur Pflege der Mundarten im ländlichen Raum



Museum

- Erhalt und weiterer Ausbau einer differenzierten Museumslandschaft
- denkmalgeschützte Mühlen und historische Hofanlagen im Stadtgebiet

Theater

- Produktion freier und mundartlicher Theatergruppen
- Theaterpädagogische Projekte

Geschichte (Dorf und Stadt)

- Aufstellen von kulturhistorischen Informationstafeln
- Lehrpfade mit geschichtlichem Hintergrund
- Kulturhistorische Veranstaltungen, die ausschließlich den Zweck verfolgen, Stadt- und Dorfgeschichte darzustellen

Museum

- Erhalt und weiterer Ausbau einer differenzierten Museumslandschaft
- denkmalgeschützte Mühlen und historische Hofanlagen im Stadtgebiet

Theater

- Produktion freier und mundartlicher Theatergruppen
- Theaterpädagogische Projekte

Geschichte (Dorf und Stadt)

- Aufstellen von kulturhistorischen Informationstafeln
- Lehrpfade mit geschichtlichem Hintergrund
- Kulturhistorische Veranstaltungen, die ausschließlich den Zweck verfolgen, Stadt- und Dorfgeschichte darzustellen
- Erstellung einer Stadt- oder Dorfchronik



II. Förderschwerpunkte

Als besonders förderungswürdig gelten Projekte,

1. die der Förderung des künstlerischen Nachwuchses (besonders der Förderung von Kindern und Jugendlichen) dienen – auch im Hinblick auf die Möglichkeit, dessen Bekanntheitsgrad über die Stadt Neustadt a. Rbge. hinaus zu fördern.
2. die künstlerisch innovativ sind, Perspektiven eröffnen, künstlerische Traditionen fortsetzen, Verständnis wecken und Eigenkreativität sowie eigenes Denken fördern.
3. die den Dialog und die Kommunikation fördern, die gesellschaftliche Ausgrenzung verhindern und der Inklusion sowie Integration dienen.
4. die auf das Publikum von morgen ausgerichtet sind und dazu anregen, in einer Zeit exzessiven Medienkonsums innezuhalten, sich mit künstlerischen Produktionen auseinander zu setzen, sich von ihnen begeistern zu lassen, dabei neue Erfahrungen zu machen und sich möglicherweise selbst aktiv in künstlerischen Prozessen zu engagieren.
5. die durch ihre Besonderheit oder auch ihre künstlerische Qualität

II. Förderschwerpunkte

Als besonders förderungswürdig gelten Projekte,

1. die der Förderung des künstlerischen Nachwuchses (besonders der Förderung von Kindern und Jugendlichen) dienen – auch im Hinblick auf die Möglichkeit, dessen Bekanntheitsgrad über die Stadt Neustadt a. Rbge. hinaus zu fördern.
2. die künstlerisch innovativ sind, Perspektiven eröffnen, künstlerische Traditionen fortsetzen, Verständnis wecken und Eigenkreativität sowie eigenes Denken fördern.
3. die den Dialog und die Kommunikation fördern, die gesellschaftliche Ausgrenzung verhindern und der Inklusion sowie Integration dienen.
4. die auf das Publikum von morgen ausgerichtet sind und dazu anregen, in einer Zeit exzessiven Medienkonsums innezuhalten, sich mit künstlerischen Produktionen auseinander zu setzen, sich von ihnen begeistern zu lassen, dabei neue Erfahrungen zu machen und sich möglicherweise selbst aktiv in künstlerischen Prozessen zu engagieren.
5. die durch ihre Besonderheit oder auch ihre künstlerische



<p>die Attraktivität der Stadt Neustadt a. Rbge über ihre Grenzen hinaus steigern.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die kulturspartenübergreifend sind. 7. die sich nicht nur auf eine einmalige Aktion beziehen, sondern dauerhafte Strukturen und damit Nachhaltigkeit anstreben und die Kommunikation und Zusammenarbeit von Kunstschaffenden und Kulturinitiativen fördern. 8. die der Vernetzung mit anderen kulturellen Einrichtungen der Stadt zur Attraktivitätssteigerung, Schwerpunktbildung und Professionalisierung (auch unter dem Aspekt langfristiger Wirtschaftlichkeit und somit des Qualitätsbestands und der Qualitätssteigerung) dienen. 9. die den Bekanntheitsgrad von Neustadt a. Rbge. über die Stadtgrenzen hinaus steigern und zu Ausflügen in die Stadt animieren. 	<p>Qualität die Attraktivität der Stadt Neustadt a. Rbge über ihre Grenzen hinaus steigern.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die kulturspartenübergreifend sind. 7. die sich nicht nur auf eine einmalige Aktion beziehen, sondern dauerhafte Strukturen und damit Nachhaltigkeit anstreben und die Kommunikation und Zusammenarbeit von Kunstschaffenden und Kulturinitiativen fördern. 8. die der Vernetzung mit anderen kulturellen Einrichtungen der Stadt zur Attraktivitätssteigerung, Schwerpunktbildung und Professionalisierung (auch unter dem Aspekt langfristiger Wirtschaftlichkeit und somit des Qualitätsbestands und der Qualitätssteigerung) dienen. 9. die den Bekanntheitsgrad von Neustadt a. Rbge. über die Stadtgrenzen hinaus steigern und zu Ausflügen in die Stadt animieren.
<p>III. Fördervoraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Zuwendungen zu einzelnen Projekten. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. 	<p>III. Fördervoraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Zuwendungen zu einzelnen Projekten. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.



<ol style="list-style-type: none">2. Antragsteller können natürliche und juristische Personen sein. Sie müssen ihren Wohnsitz / Sitz in Neustadt a. Rbge. haben und das zu fördernde Kulturprojekt grundsätzlich im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. durchführen.3. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Eine Förderung bereits laufender Projekte ist nicht möglich. In Einzelfällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt und genehmigt werden. Diese Genehmigung beinhaltet keine Zusage für eine Förderung. Die Gesamtfinanzierung der beantragten Projekte muss gesichert sein.4. Neben einer möglichen Förderung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. sollten noch weitere Fördermittel beantragt werden.5. Von der Förderung sind Brauchtumsfeste, Maßnahmen der Denkmalpflege sowie der Erwachsenenbildung ausgeschlossen.	<ol style="list-style-type: none">2. Antragstellende können natürliche und juristische Personen sein. Sie müssen ihren Wohnsitz/Sitz in Neustadt a. Rbge. haben und das zu fördernde Kulturprojekt grundsätzlich im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. durchführen.3. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Eine Förderung bereits laufender Projekte ist nicht möglich. In Einzelfällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt und genehmigt werden. Diese Genehmigung beinhaltet keine Zusage für eine Förderung. Die Gesamtfinanzierung der beantragten Projekte muss gesichert sein.4. Neben einer möglichen Förderung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. sollten noch weitere Fördermittel beantragt werden.5. Eine Doppelförderung aus der Kulturförderrichtlinie und weiteren Gremien der Stadt, insbesondere Ortsräte, ist ausgeschlossen.6. Von der Förderung sind Brauchtumsfeste, Maßnahmen der Denkmalpflege sowie der Erwachsenenbildung ausgeschlossen.
---	---



IV. Förderhöhe

1. Der beantragte Förderbetrag darf 50% der Gesamtkosten des Projektes nicht überschreiten. Die höchstmögliche Fördersumme beträgt 5.000 Euro. Bis zum Betrag in Höhe von 5.000 Euro entscheidet der Bürgermeister.
2. Einmal im Jahr kann ein sogenanntes Leuchtturmprojekt mit einer höchstmöglichen Fördersumme von 10.000 EUR gefördert werden, wobei auch hier 50% der Gesamtkosten des Projekts nicht überschritten werden dürfen. Voraussetzung ist, dass der Antrag der Verwaltung bis zum 15.4. des laufenden Haushaltsjahres vorliegt, dass der Zweck des Projektergebnisses dazu dient den Bekanntheitsgrad von Neustadt a. Rbge. über die Stadtgrenzen hinaus zu steigern sowie zu Ausflügen in die Stadt zu animieren. Die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsvorstand im Mai des laufenden Haushaltsjahres.
3. Über Ausnahmen zu den Kriterien nach Ziffer 1 und 2 entscheidet der Verwaltungsausschuss.

IV. Förderhöhe

1. Der beantragte Förderbetrag darf 50% der Gesamtkosten des Projektes nicht überschreiten. Die höchstmögliche Fördersumme je Projektförderung beträgt 5.000 Euro. Bis zum Betrag in Höhe von 5.000 Euro entscheidet der Bürgermeister.
2. Über Ausnahmen zu den Kriterien nach Ziffer 1 entscheidet der Verwaltungsausschuss.



V. Förderverfahren

1. Die Anträge müssen bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres eingereicht werden (Ausschlussfrist). Werden bis zum Stichtag nicht alle verfügbaren Mittel beantragt, verfallen diese.
2. Übersteigen die beantragten Mittel das Fördervolumen, erfolgt eine Priorisierung der Anträge. Ein Vorschlag der Verwaltung wird dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zur Entscheidung vorgelegt.
3. Grundlage der Priorisierung ist eine Bewertungsmatrix, die sich an den Förderschwerpunkten orientiert.
4. Um einer größeren Zahl förderfähiger Projekte eine finanzielle Förderung zu ermöglichen, sind nach Entscheidung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport auch anteilige Projektförderungen möglich.
5. Nach erfolgter Priorisierung wird den Antragstellenden die Entscheidung über ihren Förderantrag seitens der Verwaltung in schriftlicher Form mitgeteilt (Zuwendungsbescheid).



VI. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Formloser schriftlicher Antrag mit Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung an die Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge.
2. Kurze Selbstdarstellung des Projektträgers
 - Presseberichte
 - Referenzen
 - Dokumentation bereits durchgeführter Projekte
3. Kurze, detaillierte Projektbeschreibung
 - Aussage und Ziel des Projektes
 - Erwartungen an das Projekt
 - Zielgruppe
 - Besonderheiten (innovative Merkmale)
4. Kosten und Finanzierungsplan

VI. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Formloser schriftlicher Antrag mit Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung an die Stadt Neustadt a. Rbge., **An der Stadtmauer 1**, 31535 Neustadt a. Rbge.
2. Kurze Selbstdarstellung des Projektträgers
 - Presseberichte
 - Referenzen
 - Dokumentation bereits durchgeführter Projekte
3. Kurze, detaillierte Projektbeschreibung
 - Aussage und Ziel des Projektes
 - Erwartungen an das Projekt
 - Zielgruppe
 - Besonderheiten (innovative Merkmale)
4. Kosten und Finanzierungsplan



<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben- und Einnahmeplanung mit Angabe der beantragten Fördersummen • Gesicherte Gesamtfinanzierung <p>Veränderungen insbesondere im eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan sind unverzüglich der Stadt Neustadt a. Rbge. mitzuteilen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben- und Einnahmeplanung mit Angabe der beantragten Fördersummen • Gesicherte Gesamtfinanzierung <p>Veränderungen insbesondere im eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan sind unverzüglich der Stadt Neustadt a. Rbge. mitzuteilen.</p>
<p>VII. Auflagen zur Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Publikationen ist auf die Förderung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. hinzuweisen. • Der Antragsteller verpflichtet sich zur Vorlage eines schriftlichen Verwendungsnachweises nach Durchführung des Projektes. • Der Antragsteller reicht nach Abschluss des Projektes einen Bericht über dessen Erfolg und Auswirkungen ein (Angabe der Besucherzahlen). Soweit vorhanden, sind Einladungskarten, Programmheft, Katalog sowie Presseberichte und eventuelle Dokumentationen beizufügen. • Der Antragsteller verpflichtet sich, sofern es sich bei dem Projekt um die Erstellung eines Buchs oder anderen Printwerkes handelt, der Verwaltung 5 Exemplare kostenfrei zu überlassen. 	<p>VII. Auflagen zur Förderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Publikationen und jedweder Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. hinzuweisen. 2. Antragstellende verpflichten sich zur Vorlage eines schriftlichen Verwendungsnachweises nach Durchführung des Projektes. 3. Antragstellende reichen nach Abschluss des Projektes einen Bericht über dessen Erfolg und Auswirkungen ein (Angabe der Besucherzahlen). Soweit vorhanden, sind Einladungskarten, Programmheft, Katalog sowie Presseberichte und eventuelle Dokumentationen beizufügen. 4. Antragstellende verpflichten sich, sofern es sich bei dem Projekt um die Erstellung eines Buchs oder anderen Printwerkes handelt, der Verwaltung 5 Exemplare kostenfrei zu überlassen.



<p>VIII. Rechnungslegung</p> <p>Die Förderung wird als Höchstbetragsfinanzierung gewährt. Auf Anforderung erhält der Antragsteller bedarfsweise nach Projektverlauf Abschlagszahlungen bis maximal zur Höhe des im Förderbescheid angegebenen Betrages. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis über Einnahmen und Ausgaben des geförderten Projektes inklusive aller Belege in Kopie vorzulegen.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt, die Zuwendung zurückzufordern, falls die von ihr geförderten Empfänger die vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.</p>	<p>VIII. Rechnungslegung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Förderung wird als Höchstbetragsfinanzierung gewährt. Die Fördermittel werden in zwei Abschlagszahlungen, nach Genehmigung des Haushalts sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises, bis maximal zur Höhe des im Förderbescheid angegebenen Betrages ausgezahlt. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis über Einnahmen und Ausgaben des geförderten Projektes inklusive aller Belege in Kopie vorzulegen, spätestens bis sechs Wochen nach Projektende. 2. Eine Anrechnung von fiktiven Ausgaben, bspw. in Form von ehrenamtlichem Engagement, ist ausgeschlossen. 3. Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt, die Zuwendung zurückzufordern, falls die von ihr geförderten Mittel zweckwidrig verwendet wurden.
<p>IX. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie zur Kulturförderung tritt mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den _____</p>	<p>IX. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie zur Kulturförderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den _____</p>





NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

